This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BM
30
R3
1884a

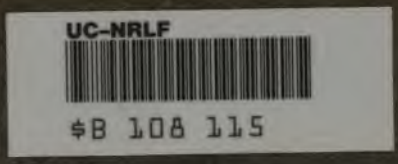

VOORSANGER COLLECTION
OF THE
SEMITIC LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
GIFT OF
REV. JACOB VOORSANGER, D.D.
1906

Vorläufiger Bericht

über die

am 4. und 5. Juni 1884

in Berlin stattgefundene

Versammlung deutscher Rabbiner

herausgegeben

vom Präsidium der Rabbiner-Versammlung.

Zweite Auflage.

UNIV. OF CALIFORNIA

Berlin, 1884.
In Commission bei Mayer & Müller
Französischestraße 38.

BM 30
R3
1984a

UNIV. OF
CALIFORNIA

UNIV. OF
CALIFORNIA

Angesichts der Verunglimpfungen, welche die Sittenlehre des Judenthums in den letzten Jahren erfahren, war von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, daß die berufenen Vertreter der jüdischen Religion zusammentreten möchten, um Zeugniß abzulegen für die Reinheit und Lauterkeit der jüdischen Lehre.

Auch galt es, darüber in gemeinsame Berathung zu treten, welche Mittel anzuwenden seien, um unsere heranwachsende Generation — unbeschadet ihrer treuen Pflichterfüllung gegen die Schule — in innigere Beziehung zu ihrer Religion zu bringen, und auf welchem Wege den Herangewachsenen eine befriedigendere Einsicht in das Wesen des Judenthums dargeboten werden könnte.

Dazu kam endlich, daß es zur Hebung der gesammten religiösen Interessen der deutschen Juden geboten erschien, daß die Rabbiner Deutschlands einen Verband bilden, um durch den Zusammenschluß ihrer Kräfte die heiligen Pflichten ihres Berufes desto wirksamer erfüllen zu können.

Es war darum natürlich, daß die vom Berliner Rabbinat angeregte Idee einer Rabbinerversammlung sich großer Zustimmung bei den Collegen erfreute.

Das Rabbinat der jüdischen Gemeinde in Berlin forderte nämlich nach einer Vorbesprechung mit mehreren Collegen am 3. März cr. die Rabbiner der Hauptstädte und einzelner Großgemeinden des Vaterlandes auf, eine Einladung zu einer „allgemeinen Versammlung der Rabbiner Deutschlands" auf den 4. und 5. Juni nach Berlin an alle Rabbiner des deutschen Reiches ergehen zu lassen. Dieselbe wurde in den ersten Tagen des April a. cr. an sämmtliche Collegen abgesandt.

320450

Als Tagesordnung war für die Rabbiner-Versammlung festgesetzt worden:

1. Oeffentliche Erklärung, die interkonfessionelle Stellung des Judenthums betreffend;
2. Mittel zur Hebung des religiösen Sinnes und zur Förderung des Religionsunterrichts;
3. Bildung eines Verbandes der Rabbiner Deutschlands.

Zur Versammlung sind erschienen:

Aus	**Aachen**	Rabbiner Dr. Jaulus,
„	**Bayreuth**	„ Dr. Kusznitzki,
„	**Berlin**	das Rabbinat: Dr. Ungerleider, Dr. Frankl, Dr. Maybaum,
„	**Bernburg**	Rabbiner Dr. Fried,
„	**Brandenburg a. H.**	„ Dr. Kroner,
„	**Bremen**	Prediger Lewinger,
„	**Breslau**	Rabbiner Dr. Joël,
„	**Bromberg**	„ Dr. Theodor,
„	**Burgkundstadt**	„ Dr. Flaschner,
„	**Chemnitz**	„ Dr. Mühlfelder,
„	**Coblenz**	„ Dr. Lewin,
„	**Colberg**	„ Dr. Goldschmidt,
„	**Cottbus**	„ Dr. Dienstfertig,
„	**Crefeld**	Oberrabbiner Dr. Horowitz,
„	**Culm**	Rabbiner Dr. Salzberger,
„	**Danzig**	„ Dr. Werner,
„	**Dresden**	Oberrabbiner Dr. Landau,
„	**Düsseldorf**	Rabbiner Dr. Wedell,
„	**Elberfeld**	„ Dr. Auerbach,
„	**Ems**	Bezirksrabbiner Dr. Hochstädter,
„	**Erfurt**	Rabbiner Dr. Krone ,
„	**Filehne**	„ Dr. Richter,
„	**Gießen**	Provinzialrabbiner Dr. Levi,
„	**Glogau**	Rabbiner Dr. Rippner,
„	**Grünberg**	„ Dr. Samter,
„	**Görlitz**	„ Dr. Freund,
„	**Hamburg**	Prediger Dr. Leimdörfer,
„	**Hannover**	Landesrabbiner Dr. Gronemann,

Aus	**Hildesheim**	Landesrabbiner Dr. Guttmann,
„	**Homburg v. H.**	Rabbiner Dr. Appel,
„	**Jarotschin**	„ Dr. Bloch,
„	**Insterburg**	„ Weinberg,
„	**Karlsruhe**	Stadt- und Conferenzrabbiner Dr. Schwarz,
„	**Königsberg i. Pr.**	Rabbiner Dr. Bamberger,
„	**Konitz**	„ Dr. Roth,
„	**Landsberg a. W.**	„ Dr. Klemperer,
„	**Lauenburg i. Pom.**	„ Dr. Biram,
„	**Leipzig**	„ Dr. Goldschmidt,
„	**Liegnitz**	„ Dr. Peritz,
„	**Lissa**	„ Dr. Baeck,
„	**Lublinitz**	„ Dr. Friedmann,
„	**Magdeburg**	„ Rabbiner Dr. Rahmer,
„	**Mainz**	Kreisrabbiner Dr. Salfeld,
„	**Mannheim**	Stadtrabbiner Dr. Steckelmacher,
„	**Meiningen**	Landesrabbiner Dr. Dessauer,
„	**Makel**	Rabbiner Dr. Perlitz,
„	**Nordhausen**	„ Dr. Gelbhaus,
„	**Nürnberg**	„ Dr. Ziemlich,
„	**Oldenburg**	Landesrabbiner Dr. Glück,
„	**Pasewalk**	Rabbiner Dr. Krakauer,
„	**Pleß**	„ Alexander,
„	**Posen**	Rabbiner der israelitischen Brüdergemeinde Dr. Bloch,
„	**Potsdam**	Rabbiner Dr. Cohn,
„	**Pyritz**	„ Dr. Pick,
„	**Schwedt a. O.**	„ Kuttner,
„	**Schweidnitz**	„ Blumenfeld,
„	**Schwerin i. Mklbg.**	Landesrabbiner Dr. Feilchenfeld,
„	**Stargard i. Pom.**	Rabbiner Dr. Wolfssohn,
„	**Stettin**	„ Dr. Vogelstein,
„	**Stolp**	„ Dr. Hahn,
„	**Strelitz i. Mklbg.**	Landesrabbiner Dr. Hamburger,
„	**Stuttgart**	Kirchenrath Rabbiner Dr. Wassermann,

Aus **Thorn**	Rabbiner Dr. Oppenheim,
„ **Trier**	Oberrabbiner Dr. Zuckermandel,
„ **Weilburg**	Rabbiner Dr. Goldschmidt,
„ **Worms**	„ Dr. Stein,
„ **Zweibrücken**	„ Dr. Mayer.

Ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der Versammlung haben im Voraus ertheilt die Herren:

Emer. Landesrabbiner Dr. Adler in Cassel,
Rabbiner Dr. Cohn in Bonn,
„ Dr. Engelbert in Heilbronn,
„ Formstecher in Offenbach,
„ Friedeberg in Tilsit,
„ Grünebaum in Ansbach,
„ Grünebaum in Landau,
„ Haas in Freudenthal i. W.
„ Prof. Heidenheim in Sondershausen,
emer. Landesrabbiner Dr. Herzheimer in Bernburg,
Prediger Dr. Jonas in Hamburg,
Rabbiner Dr. Landsberg in Kaiserslautern,
„ „ Lebrecht in Bingen,
„ „ Lebrecht in Schweinfurth,
„ „ Löwenmeyer in Sulzburg,
„ „ Oberdorfer in Oberdorf,
„ „ Rülf in Memel,
„ „ Singer in Berent,
„ „ Weimann in Buchau,
„ „ Wittelshöfer in Floß.

An ihrem Erscheinen waren verhindert und haben ihre Abwesenheit entschuldigt die Herren Rabbiner:

Brann in Schneidemühl,
Buchholtz in Emden,
Deutsch in Sorau O.-S.
Feßler in Mannheim,
Frank in Köln a. Rh.
Gebhardt in Bromberg,
Groß in Fraustadt,
Kahn in Laupheim,
Landsberger in Darmstadt,
Löwenmeyer in Frankfurt a. O.
Rawicz in Schmieheim,
Rosenthal in Beuthen O.-S.
Rülf in Braunschweig.

Am 3. Juni Abends trat der größte Theil der zur Versammlung Erschienenen zur üblichen Vorberathung zusammen, und wurde eine aus 9 Mitgliedern, und zwar aus den DDr. Landau, Levi, Guttmann, Horowitz, Rippner, Schwarz und den drei Mitgliedern des Berliner Rabbinats bestehende Commission ernannt, welche die Aufgabe hatte, den Text der Erklärung (Vorlage zu Punkt 1 der Tagesordnung) endgültig zu redigiren.

Am folgenden Morgen, den 4. Juni, 10 Uhr Vormittags, fand die erste Versammlung im großen Sitzungssaale der jüdischen Gemeinde statt.

Der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindevorstandes, Herr Geheimer Commerzienrath Wilhelm Herz, begrüßte Namens des Vorstandes die Versammlung mit warmen Worten. Zum Zeichen ihres Dankes für das Entgegenkommen des Gemeindevorstandes erhoben die zur Versammlung Anwesenden sich von ihren Sitzen.

Der Vorsitzende des Einberufungscomites, Herr Rabbiner Dr. Ungerleider, leitet die Wahl des Büreaus. Per Acclamation wurden gewählt:

Zu Präsidenten die Herren Rabbiner Dr. Joël—Breslau, Dr. Ungerleider—Berlin und Dr. Bamberger—Königsberg i. Pr.;

Zu Beisitzern wurden ernannt Herr Obberrabbiner Dr. Landau—Dresden und Herr Kirchenrath Rabbiner Dr. Wassermann—Stuttgart;

Zu Schriftführern die Herren Rabbiner Dr. Ziemlich—Nürnberg, Dr. Lewin—Coblenz, Dr. Salzberger—Culm und Dr. Biram—Lauenburg i. P.

Hierauf hielt der Präsident Dr. Joël die Eröffnungsrede, worin er die Zeitgemäßheit und Nothwendigkeit dieser Rabbinerversammlung in Betreff aller 3 Punkte der Tagesordnung nachwies, und der Hoffnung Ausdruck gab, die er an die Versammlung knüpfe. Herr Dr. Ungerleider dankt dem Präsidenten, der sich zur Leitung der Versammlung außer Stand erklärt, und da er selbst die Vorversammlung am vorangegangenen Abend geleitet, so bittet er Herrn Dr. Bamberger die Leitung der Versammlung zu übernehmen.

Es wird in die Debatte des ersten Punktes der Tagesordnung eingetreten.

Nach einem Referate des Dr. Maybaum wird auf Antrag des Dr. Landau die in der Anlage I. mitgetheilte, von dem Rabbinate zu Berlin entworfene Erklärung in nachstehender, von der ad hoc in der Vorversammlung gewählten 9gliederigen Commission nur wenig modificirten Fassung per Acclamation angenommen.

Im Namen und unter dem Beistande des einig-einzigen Gottes erklärt die Versammlung deutscher Rabbiner gegenüber den Verunglimpfungen, welche Haß und Vorurtheil in den letzten Jahren auf die Sittenlehre des Judenthums gehäuft haben, was folgt:

Das Gebot der Nächstenliebe, welches im 3. Buch Moses, Cap. 19, V. 18 mit den Worten: „Und du sollst lieben deinen Nächsten wie dich selbst, ich bin der Ewige!" verkündet, und von Hillel, dem großen Meister, als der Inbegriff der ganzen jüdischen Lehre bezeichnet wird, bezieht sich nicht allein auf den Stammes- oder Glaubensgenossen, sondern ist ebenso wie das daselbst C. 24, V. 22 verkündete Gebot der Gerechtigkeit: „Ein Recht sei euch, der Fremde sei wie der Eingeborene, denn ich bin der Ewige, dein Gott,' eine uneingeschränkte, alle Menschen umfassende Satzung.

Jeder, der sein Menschenthum damit bekundet, daß er Gerechtigkeit übt, Liebe bethätigt und in Demuth wandelt vor Gott, gilt, auch wenn er in einem andern Bekenntniß geboren ist, dem Judenthume als wahrhaft fromm, und ist der ewigen Seligkeit theilhaftig nach dem in das jüdische Bewußtsein eingedrungenen talmudischen Ausspruche: „Auch die Frommen der Völker haben Antheil an der ewigen Seligkeit.'

Diese Lehrsätze sind die Grundbestimmungen für die Stellung des Judenthums den Andersgläubigen gegenüber. Wenn indessen in dem Jahrtausende umfassenden jüdischen Schriftthume hie und da Sätze sich vorfinden, welche diesen Grundprincipien nicht entsprechen, so sind dieselben als Meinungen Einzelner zu betrachten, oder sie sind durch den Druck der Zeiten hervorgerufen und haben keine verbindende Kraft.

Die Versammlung giebt es dem Präsidium anheim, in der ihm geeignet erscheinenden Weise für die Veröffentlichung und Verbreitung der Erklärung Sorge zu tragen.

Nunmehr wird zur Berathung über den 2. Punkt der Tagesordnung geschritten. Nach dem Vortrage des Referenten Dr. Vogelstein wählt die Versammlung eine Commission bestehend aus den Herren Baeck, Feilchenfeld, Hahn, Gronemann, Salfeld, Stein, Vogelstein, Ziemlich, welche auf Grund der eingegangenen Anträge die Vorlage endgültig ammendiren sollten.

Schluß der 1. Sitzung 2½ Uhr Nm.

Donnerstag, 9 Uhr Vm. eröffnet Dr. Ungerleider die Sitzung mit Verlesung der dem Präsidium zugegangenen Zustimmungserklärungen aus dem In- und Ausland und macht die Mittheilung, daß ein aus den Mitgliedern der jüd. Gemeinde zu Berlin, den Herren Mor. Heilmann (Vorsitzender), Sanitätsrath Dr. M. Markuse, Commerzienrath Sam. Aron, Commerzienrath Sig. Friedländer, Ed. Hirschberg, Dav. Hirschfeld, Julius Jacoby, Leop. Lesser, Leonh. Sachs, Sig. Simmel, Musikdirektor Lewandowsky u. m. A. bestehendes Festcomité die Mitglieder der Rabbinerversammlung zu einem Banket auf 8½ Uhr Abends nach dem Saale d. Gesellschaft d. Freunde einlade.

Dr. Bamberger übernimmt den Vorsitz und es wird in die Specialdebatte über die von der Commission ammendirte Vorlage ad II. (siehe Anlage II) eingetreten.

Das Ergebniß der sehr eingehenden Debatte war die Annahme der Vorlage in folgender Fassung:

Die Versammlung der deutschen Rabbiner erklärt:

I. Sie erachtet als dringende Forderung der Gegenwart und als heiligste Aufgabe jedes Rabbiners:

A. **Pflege des Religionsunterrichts und Hebung des jüdischen Religions-Schulwesens:**

a) durch persönliche Leitung und Ertheilung des Unterrichts seitens des Rabbiners;

b) durch Fürsorge für eine allgemeinere Theilnahme der Jugend am Religionsunterricht;

c) durch Fürsorge für den hebräischen Unterricht in Gemeinden, in denen derselbe noch nicht genügend berücksichtigt ist (Errrichtung besonderer Curse für das Hebräische);

d) durch Fürsorge für Gemeinden, die eines Rabbiners entbehren (Zeitweilige Schulinspectionen, Kanzelvorträge, Lehrerconferenzen etc.)

e) durch Fürsorge für Gemeinden, die einer Schule und eines geeigneten Lehrers entbehren (Subventionen, Wanderlehrer);

f) durch Fernhaltung ungeeigneter Elemente von dem Religionslehrerstande;

g) durch Bemühung um Heranbildung geeigneter Lehrer und zwar:

1) durch Subvention an unbemittelte Lehramtsaspiranten;

2) durch Neugründung von Lehrerbildungsanstalten und Präparandien;

3) durch Fürsorge für altersschwache, durch Krankheit dienstunfähig gewordene Lehrer und die Hinterbliebenen von Lehrerfamilien;

h) durch Entwerfung eines Lehrplanes für den Religionsunterricht an Gymnasien und Realschulen.

B. **Fruchtbarmachung des Religionsunterrichtes und religiöse Erbauung der Jugend:**

a) durch Theilnahme der Schüler am öffentlichen Gottesdienste und durch Veranstaltung besonderer Jugendgottesdienste;

b) durch Schaffung einer den religiösen Sinn stärkenden und das religiöse Wissen vermehrenden Lectüre für die Schuljugend (Jugendschriften, Schülerbibliotheken);

c) durch Religionsfortbildungsschulen für die reifere, der Schule entwachsene Jugend.

C. **Veranstaltungen zur Belehrung der Erwachsenen:**

a) durch Bezugnahme auf hervorragende Personen und bedeutsame Ereignisse aus der jüdischen Geschichte in den gottesdienstlichen Vorträgen;

b) durch Vorträge außerhalb des Gotteshauses über das Judenthum und seine Geschichte, nicht nur in der eigenen Gemeinde, sondern auch in den Nachbargemeinden (Wandervorträge);

c) durch Herausgabe geeigneter unterhaltender und zugleich belehrender Schriften (Literaturverein).

II. Sie erachtet es als dringliche Forderung und als heilige Aufgabe der Gemeinden:

a) die Rabbiner in den vorstehend näher bezeichneten Bestrebungen zu unterstützen;

b) selbstthätig an dem Aufbau wahrhaft jüdischen Gemeindelebens durch höhere Weihe des Sabbathes und der Feste 2c., sowie durch Förderung und Pflege des religiösen Sinnes und Lebens in Haus und Familie zu arbeiten.

Ebenso gelangte der Schlußantrag des Referenten zur Annahme:

Eine Commission mit der Aufgabe zu betrauen: Auf Grund dieser Vorschläge und zur praktischen Durchführung derselben einen vollständigen Organisationsplan zu entwerfen und zu veröffentlichen.

In diese Commission werden 21 Mitglieder, Vertreter der einzelnen Provinzen und Länder gewählt, u. z.

Berlin: Ungerleider, Brandenburg: Cohn—Potsdam, Ostpreußen: Bamberger—Königsberg, Westpreußen: Werner—Danzig, Pommern: Vogelstein—Stettin, Sachsen: Rahmer—Magdeburg, Posen: Baeck—Lissa,

Schlesien: Joël—Breslau, Hannover: Gronemann—Hannover, Rheinprovinz: Horowitz—Crefeld, Schleswig-Holstein und Hansastädte: Leimdörfer—Hamburg, Hessen-Nassau: Appel—Homburg, Oldenburg: Glück, Königr. Sachsen: Landau—Dresden, Sächs. Herzogthümer: Dessauer—Meiningen, Großherzogthum Hessen: Salfeld—Mainz, Bayern: Ziemlich—Nürnberg, Württemberg: Wassermann—Stuttgart, Baden: Schwarz—Carlsruhe, Mecklenburg: Feilchenfeld—Schwerin, Anhalt: Fried—Bernburg.

Diese Commission erhält den Auftrag, der nächsten Versammlung deutscher Rabbiner einen vollständigen Organisationsplan, die Mittel und Wege zur Hebung des rel. Sinnes und zur Förderung des Religionsunterrichts betreffend, vorzulegen.

Nach einer kurzen Pause wird zur Berathung über Punkt III der Tagesordnung geschritten.

Die Versammlung constituirt sich, gemäß einem Antrage des Dr. Lewin—Coblenz, auf Grund nachstehenden provisorischen Statuts als „Verband der Rabbiner Deutschlands" und beauftragt den zu wählenden Ausschuß, die Revision dieses provisorischen Statuts auf die Tagesordnung der im Sommer 1885 zusammentretenden Rabbinerversammlung zu stellen.

Statut.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der für den Umfang des deutschen Reiches unter dem Namen

„Verband der Rabbiner Deutschlands"

gegründete Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt:

a) Hebung des religiösen Sinnes und Lebens innerhalb der Judenheit;

b) Wahrung der Ehre des Judenthums gegenüber Verunglimpfungen und ungerechtfertigten Angriffen auf dessen Lehrgehalt;

c) Wahrung der Würde und des Ansehens des Rabbinerstandes;

d) Förderung seiner Mitglieder in wissenschaftlicher und amtlicher Thätigkeit.

§ 2. Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen

a) durch Hebung des Religionsunterrichts der Jugend, Pflege der jüdischen Literatur und Veranstaltung diesbezüglicher öffentlicher Vorträge;

b) durch Verbreitung richtiger Kenntniß des Judenthums, seiner Lehren und Geschichte; Abwehr und Widerlegung jeglicher Entstellung derselben.

c) durch Bestimmungen über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

d) durch Austausch von Erfahrungen in der Amtsverwaltung, einheitliches Vorgehen bei gemeinsamen Angelegenheiten und Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.

§ 3. Innerhalb des allgemeinen Verbandes können sich in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Statuts (Abschnitt V.) besondere Bezirks- (Provinzial- oder Landes-) Verbände bilden.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft.

§ 4. Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jeder in herkömmlicher Weise approbirte Rabbiner, welcher zur Zeit ein rabbinisches Amt bekleidet. Ueber die Zulassung von Personen, welche die Qualifikation eines Rabbiners besitzen, ohne zur Zeit ein solches Amt zu bekleiden, entscheidet der Central-Ausschuß (§ 8 seq.). Gegen dessen Entscheidung ist der Rekurs an die General-Versammlung (§ 25 seq.) zulässig. Ehrenmitglieder wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des Central-Ausschusses.

§ 5. Mitglied des Verbandes wird derjenige, der seinen Beitritt dem Central-Ausschuß oder dem Ausschuß eines Bezirks-Verbandes schriftlich anzeigt und den Jahresbeitrag entrichtet (cfr. Alinea 2, § 4).

§ 6. Der jährliche Beitrag wird auf zehn Mark festgesetzt. Ausnahmsweise können durch den Central-Ausschuß geringere Beiträge zugelassen werden.

§ 7. Die Mitgliedschaft hört auf:

1. Mit dem Tode des Mitgliedes;
2. Wenn der jährliche Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wird;
3. Wenn der Austritt dem Central-Ausschuß oder dem Ausschuß des Bezirks-Verbandes schriftlich angezeigt wird.

Abschnitt III.

Central-Ausschuß.

§ 8. Der Verband wird von einem Central-Ausschuß geleitet, der seinen Sitz in Berlin hat.

§ 9. Der Central-Ausschuß besteht:

1. Aus mindestens neun Mitgliedern, welche in der General-Versamm-

lung durch geheime Abstimmung bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung gewählt werden; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

2. Aus dem ersten Vorsitzenden (bezw. Stellvertretern) der anerkannten Bezirks-Verbände (§ 22).

§ 10. Der Central-Ausschuß erledigt alle Verbands-Angelegenheiten, welche nicht der General-Versammlung vorbehalten sind und verfügt über die Verbandsmittel zu Verbandszwecken nach Mehrheitsbeschlüssen der in seinen regelmäßigen oder außerordentlichen, unter Mittheilung der Tagesordnung anberaumten Sitzungen erschienenen Mitglieder. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern.

Die auswärtigen Mitglieder des Central-Ausschusses besitzen dieselben Rechte, wie die in Berlin ansässigen. Es wird ihnen acht Tage vor jeder außerordentlichen Sitzung behufs ev. schriftlicher Stimmabgabe die Tagesordnung zugeschickt. Alle Mitglieder können jederzeit schriftliche Anträge stellen, welche auf die Tagesordnung, entweder der nächsten ordentlichen, oder — falls sie mindestens acht Tage vor derselben eingebracht sind — der nächsten außerordentlichen Sitzung gestellt werden müssen. Ohne Anfrage bei den auswärtigen Mitgliedern darf der Central-Ausschuß nur in dringlichen Fällen über Summen bis zu 10 Mark (zehn Mark) verfügen.

Die Mitglieder des Central-Ausschusses erhalten für Reisen, die sie in dessen Auftrag machen, Entschädigung.

§ 11. Die eigentliche Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der gefaßten Beschlüsse überträgt der Central-Ausschuß einem von ihm aus seiner Mitte gewählten und unter seiner Controlle stehenden Vorstande von drei Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer.

(Falls für den Verband später die Rechte einer juristischen Person erforderlich erscheinen sollten, werden hier die gesetzlichen Vollmachten für den Vorstand behufs Vertretung nach Außen einzuschalten sein. Ebenso am Schlusse des Statuts Bestimmungen über Statutenänderung und Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung.)

§ 12. Der Central-Ausschuß entscheidet, vorbehaltlich des Recurses an die General-Versammlung, alle auftauchenden Fragen in der Verwaltung der Verbands-Angelegenheiten.

Abschnitt IV.

Bezirksverbände.

§ 20. Zur wirksamen Erreichung der Verbands-Zwecke können die Verbandsmitglieder innerhalb eines weiteren Kreises, einer Provinz oder eines Landes zu einem Bezirks- (Provinzial- oder Landes-) Verbande zusammentreten.

§ 21. Diese Verbände konstituiren sich unter Wahl eines Ausschusses nach von ihnen selbst entworfenen und angenommenen Statuten und unterziehen sich der besonderen Fürsorge der Erfüllung der Verbandsaufgabe innerhalb ihres Mitgliederkreises und Bezirkes.

§ 22. Die Statuten der Bezirksverbände dürfen mit dem Statut des Verbandes und mit den Zwecken desselben nicht in Widerspruch stehen; sie werden dem Central-Ausschuß zur Genehmigung eingereicht, welcher wegen Wahrnehmung der Kasseninteressen mit den Ausschüssen derselben, die nach § 23 erforderliche Vereinbarung herbeizuführen hat. Sobald dies geschehen ist, wird der betreffende Bezirksverband als zum Hauptverband gehörig von dem Central-Ausschuß anerkannt und tritt in die ihm nach gegenwärtigem Statut zustehenden Rechte ein. Demgemäß erhält der Vorsitzende des Verbandes sofort Sitz und Stimme im Central-Ausschuß.

§ 23. Die Bezirksverbände ziehen die Beiträge von ihren Mitgliedern ein und liefern dieselben nach Abzug der ihnen zur Deckung der eigenen Bedürfnisse vom Central-Ausschuß zugestandenen Quote an diesen ab. Behufs Feststellung dieser Quote machen die Ausschüsse der Bezirks-Verbände dem Central-Ausschuß die geeigneten Vorschläge, welche der letztere zu prüfen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen hat.

§ 24. Die Bezirksverbände haben die Pflicht, sogleich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch ihre Ausschüsse dem Central-Ausschuß Bericht über ihre Leistungen zu erstatten, sowie Uebersichten über ihre Finanzlage einzusenden und die Ausführung der Beschlüsse und Veranstaltungen des Central-Ausschusses zu unterstützen.

Abschnitt V.

General-Versammlung.

§ 25. Die General-Versammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Jedes in derselben erscheinende Mitglied hat eine Stimme; die nicht erscheinenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Die Beschlüsse werden in der Regel nach absoluter Majorität gefaßt, nur bei Wahlen entscheidet die relative, und, wenn es sich um die Auflösung des Verbandes handelt, die Mehrheit von zwei Dritteln. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das vom Vorsitzenden oder einer von demselben bestimmten Person zu ziehende Loos.

§ 26. Der Verband hält alle zwei Jahre (das Geschäftsjahr läuft vorbehaltlich anderweitiger Beschlußfassung durch die General-Versammlung mit dem Kalenderjahr) eine General-Versammlung ab, die der Central-Ausschuß einberuft. Die Einberufung ist giltig erfolgt, wenn sie unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie unter Mittheilung der Gegenstände, über die verhandelt werden soll, veröffentlicht ist. Diese Veröffentlichung muß spätestens vierzehn Tage vor der Zeit der Versammlung durch direkte Einladung und öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Wahl der Publikationsorgane bleibt dem Ausschusse überlassen.

§ 27. Innerhalb eines sechsjährigen Zeitraums darf eine ordentliche General-Versammlung nicht zweimal an demselben Ort stattfinden; vielmehr muß der Central-Ausschuß darauf bedacht sein, daß dieselben in den verschiedenen Gegenden Deutschlands stattfinden, um abwechselnd allen Verbandsmitgliedern Gelegenheit zu geben, sich aktiv an den Berathungen zu betheiligen.

§ 28. Die Tagesordnung setzt der Central-Ausschuß fest. Anträge, welche von mindestens zwanzig Mitgliedern schriftlich bis spätestens acht Tage vor der Berufung der General-Versammlung dem Central-Ausschuß eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden; jedenfalls aber muß die Tagesordnung einer ordentlichen General-Versammlung die folgenden Punkte enthalten:

a) Bericht über die Thätigkeit und Leistungen des Verbandes in den verflossenen zwei Jahren;
b) Rechnungslegung;
c) Wahl der Mitglieder des Central-Ausschusses und Ehrenraths;
d) Oeffentliche Vorträge und Discussionen.

§ 29. Eine außerordentliche General-Versammlung muß binnen einer Frist von acht Wochen einberufen werden, sobald mindestens fünfzig Mitglieder dies durch ein schriftliches Gesuch bei dem Central-Ausschuß unter Angabe der Gegenstände verlangen; außerdem kann der Central-Ausschuß die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu jeder Zeit beschließen.

Abschnitt VI.

Vermögensverwaltung.

§ 30. Das Vermögen des Verbandes wird nach den Anweisungen und unter der Kontrolle des Central-Ausschusses, bez. der General-Versammlung vom Vorstande (§ 11) verwaltet. Der Central-Ausschuß bestimmt über die feste Belegung der nicht zu den laufenden Ausgaben des Verbandes zu verwendenden Kapitalien und sind in Betreff der Sicherheit die Vorschriften des § 39 der Preuß. Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zu beobachten.

Entwurf eines Normal-Statuts

des Bezirks-Verbandes der Rabbiner in . . . . .

§ 1. Der Bezirks-(Provinzial-)Verband der Rabbiner in . . . . schließt sich als Zweigverein an den Verband der Rabbiner Deutschlands, auf Grund der zu Berlin am 4. u. 5. Juni 1884 vereinbarten Statuten, an.

§ 2. Zur Leitung seiner Geschäfte und Wahrnehmung der Beziehungen zum Hauptverbande wählt der Verband einen aus 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassirer bestehenden Ausschuß, der die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung führt. In Verhinderungsfällen wird der Vorsitzende durch den Kassenführer vertreten. Der Vorsitzende, resp. sein Stellvertreter, ist auch Delegirter zum Central-Ausschusse des Hauptverbandes.

§ 3. Alle zwei Jahre findet eine Generalversammlung der Mitglieder des Bezirksverbandes, und zwar immer möglichst an einem andern Orte statt.

§ 4. Die Versammlungen der General-Versammlung haben zum Zwecke: gegenseitige geistige Anregung und Förderung gemeinsamer Angelegenheiten. Dazu dienen: 1. Vorträge über religiöse, wissenschaftliche und pädagogische Themata. 2. Referate über die General-Versammlungen des Hauptverbandes und Berathungen der damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten. 3. Besprechungen, resp. Inangriffnahme provinzieller Aufgaben.

§ 5. Der Ausschuß befaßt sich mit den Vorbereitungen für die Bezirks-General-Versammlung und berichtet in derselben über die Beziehungen zum Hauptverbande.

Es wird zur Wahl des 9gliederigen Ausschusses geschritten; die absolute Majorität erhalten jedoch nur 5 Mitglieder, welche sich noch darüber schlüssig machen werden, in welcher Weise der Ausschuß provisorisch zu ergänzen ist.

Nach Erledigung dieser reichhaltigen Tagesordnung fand die feierliche Schlußsitzung um 3 Uhr statt. Herr Dr. Joël betont mit besonderer Befriedigung den Geist der Eintracht, der die Verhandlung zu segensreichem Abschluß geführt hat. Nachdem noch Dr. Goldschmidt—Leipzig in begeisternden Worten sowohl dem Präsidium, wie auch dem Berliner Rabbinate, welches sich um das Zustandekommen der Rabbiner-Versammlung hervorragende Verdienste erworben habe, den Dank der Versammlung

ausgesprochen hatte, schloß der Präsident die Versammlung der Rabbiner Deutschlands mit einem Gebet für Kaiser und Reich. Unter begeisterten Hochrufen auf Se. Majestät den Kaiser und König Wilhelm I. trennte sich die Versammlung um 4 Uhr.

Abends 8½ Uhr vereinigten sich die Mitglieder der Rabbinerversammlung mit den Vertretern der jüd. Wissenschaft und der Gemeindebehörden der Berliner jüd. Gemeinde zu dem Banket, welches das obengenannte Festcomité veranstaltet hatte. Nachdem Herr San.-Rath Markuse die Festgenossen Namens des Comité's begrüßt hatte, weihte Herr Dr. Joël das erste Glas Sr. Majestät dem Kaiser und Könige. Es folgten eine Reihe von Trinksprüchen. Herr Prof. Steinthal brachte das Wohl der Rabbiner-Versammlung aus, Herr Dr. Cohn—Potsdam das des Berliner Rabbinats, der Abgeordnete Ludwig Löwe feierte den Rabbinerstand, Herr Dr. Landau die Berliner Gemeinde, Herr Dr. Frankl den Bund zwischen den Männern der Lehre und den Männern des Lebens, Herr Dr. Salfeld den Altmeister jüdischer Wissenschaft: Zunz, Herr Dr. Kroner das Präsidium der Rabbiner-Versammlung, Herr Dr. Ungerleider das Festcomité, Herr Dr. Klemperer die Behörden der jüdischen Gemeinde zu Berlin, Herr Kirchenrath Dr. Wassermann pries in Versen Freundschaft und Geselligkeit, Herr Dr. Horowitz das Lob der Frauen. Herr Dr. Zuckermandel sprach das Tischgebet.

Die Stimmung war durchaus eine festlich gehobene, und der Eindruck dieses Abschlusses wird in allen Theilnehmern ein nachhaltiger bleiben, und lange noch werden in ihrer Erinnerung die innigen Worte und Töne nachklingen, die das Fest verschönten:

Auf drei Säulen stehet fest die Welt:
Auf Gotteslehre, die man fleißig übe,
Der Tempeldienst ist dieser zugesellt,
Die dritte Säule ist die Menschenliebe.

Die Stadt, die Menschenliebe übt so gern,
Ruft Heil Euch zu, der Gotteslehre Meistern
Die Ihr hierhergeeilt von nah und fern,
Für Tempeldienst die Herzen zu begeistern.

So sei gesegnet denn ihr Eingang hier,
Und all' ihr Thu'n gereiche uns zum Segen
Daß sich im Judenthume für und für,
Zu neuem Schaffen alle Geister regen.

Damit der alte Glaube neu erwacht,
Und froh wir rufen mit des Königs Weisen:
„Ja dieser Tag, der Herr hat ihn gemacht,
„So laßt uns jubeln, laßt den Tag uns preisen.

(„Gruß" von David Hirschfeld in Berlin,
komponirt von L. Lewandowski.)

Wir können diesen vorläufigen Bericht nicht schließen, ohne der festen Zuversicht Ausdruck zu geben, daß die Berathungen dieser Versammlung nicht ohne Segen für das Judenthum sein werden. Wir werden nicht verfehlen, sowie das stenographische Material geordnet sein wird, die Verhandlungen in der nöthigen Ausführlichkeit zu veröffentlichen. Da aber hierzu noch eine geraume Zeit erforderlich sein dürfte, hielten wir es gegenüber den allseitigen Kundgebungen der Theilnahme an unserer Versammlung für angemessen, schon jetzt diesen kurzen Bericht aus den Protokollen der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Anlage I.

Entwurf einer Erklärung
und
deren Begründung.

Im Namen und unter dem Beistande des einig-einzigen Gottes, den wir bekennen; und in Kraft des religiösen Lehramtes, das uns von Lehrern und Meistern in Israel überantwortet worden, und dessen wir durch das Vertrauen der jüdischen Religionsgemeinden in Wahrhaftigkeit und Treue walten; sowie getreu der Gepflogenheit unserer Vorgänger im Lehramte, Zeugniß abzulegen für den Geist unserer heiligen Lehre, so oft es die Zeitverhältnisse erheischen: erklären wir gegenüber den Verunglimpfungen, welche in den letzten Jahren Haß und Unkenntniß im Bunde auf die Religion des Judenthums gehäuft, indem sie die Reinheit unserer Sittenlehre in den Augen der Menschen zu verdunkeln suchten, was folgt:

Das Gebot der Nächstenliebe, welches im 3. B. Mos. C. 19, V. 18 mit den Worten: „Und Du sollst lieben Deinen Nächsten wie Dich selbst, ich bin der Ewige!“ verkündet wird, bezieht sich nicht allein auf den Stammes- oder Glaubensgenossen, sondern ist ebenso wie das daselbst C. 24. V. 22 verkündete Gebot der Gerechtigkeit: „Ein Recht sei euch, der Fremde sei wie der Eingeborene, denn ich bin der Ewige, euer Gott!“ als ein uneingeschränktes, alle Menschen umfassendes Gebot anzusehen.

Jeder, der sein Menschenthum darin bekundet, daß er Gerechtigkeit übt, Liebe bethätigt und in Demut wandelt vor Gott, gilt dem Judenthum, auch wenn er in einem anderen Bekenntnisse geboren ist, als teilhaftig der ewigen Seligkeit, nach dem Spruche R. Josuas: „Auch die Frommen der Völker haben Antheil an der ewigen Seligkeit.“

Diese Lehrsätze sind die Grundbestimmungen für die interkonfessionelle Stellung des Judenthums. Wenn indessen dem gegenüber in dem ausgedehnten jüdischen Schriftthume Aussprüche sich vorfinden, welche sich nicht zu dieser idealen Höhe erheben, so sind dieselben als Meinungen Einzelner zu betrachten, welche durch den Druck der Zeiten hervorgerufen wurden, und welche keine verbindende Kraft besitzen.

Begründung.

Die Darstellung von dem Ursprunge des Menschengeschlechts, mit welcher unsere heilige Lehre beginnt; die Betonung der Gottesebenbildlichkeit des ersten Menschen, welcher der Stammvater des ganzen Menschengeschlechtes ist, sind so unzweideutig universalistisch gehalten, daß schon in diesem erzählenden Theile der Thora auf das Wirksamste vorbereitet wird das oberste Gebot aller sittlichen Ordnung im 3. Buch Moses C. 19, V. 18:

„Und du sollst lieben deinen Nächsten wie dich selbst, ich bin der Ewige!"

Unter diesem „Nächsten" ist nämlich im Sinne der Schrift ganz unleugbar jeder Mensch, ohne Unterschied des Glaubens und der Abstammung verstanden, was, um von allen anderen Beweisen abzusehen[1]), durch das entsprechende Gebot ib. V. 33—34:

„Und wenn bei dir wohnt ein Fremder in eurem Lande, sollt ihr ihn nicht bedrücken; wie der Eingeborene unter euch sei euch der Fremde, der bei euch weilet; liebe ihn wie dich selbst; denn Fremdlinge waret ihr im Lande Mizraim; ich bin der Ewige, euer Gott!"

erhärtet wird.

Was aber die Uebung gleichen Rechtes gegen alle Menschen betrifft, so ist dieselbe in dem Pentateuche ausdrücklich geboten, wie aus der in der These angezogenen Stelle hervorgeht.!

Wie konnte es denn auch anders sein? Die Grundvoraussetzung der mosaischen Lehre, der Glaube an einen einzigen Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde, mußte den Gedanken an die Gotteskindschaft aller Menschen nahe legen und demnach die Verpflichtung zur brüderlichen Gesinnung gegen alle Menschenkinder hervorrufen. Denn im Mosaismus quillt das Sittengesetz aus dem Glauben an den einig-einzigen heiligen Gott, der die Menschen zu seiner Nacheiferung berufen.[2]) Wie Gott selbst, so mußte darum auch sein Sittengebot alle seine Ebenbilder in gleicher Weise umfassen.

So wird demnach schon im Gesetze jene allumfassende Gerechtigkeit und Menschenliebe gelehrt, deren Verbreitung und Verwirklichung innerhalb wie außerhalb Israels die Propheten als ihren höchsten Lebensberuf betrachteten.

---

[1]) Vergl. hierüber die „Pflichtenlehre" in allen Lehrbüchern der jüdischen Religion.

[2]) Vergl. Lev. 19, 1; Deut. 10, 12.

Denn משפט וצדקה „Gerechtigkeit und Liebe", deren Wahrung schon in der Genesis Cap. 18, V. 19 geradezu den „Weg Gottes" bezeichnet, den die Nachkommen Abrahams wandeln sollen, bilden den Gedankenkern aller prophetischen Reden, wobei die Propheten ihr gottbegeistertes Wort an die gesammte Menschheit als an ihre Gemeinde richteten, in deren Mitte sie Israel blos den Beruf eines lehrenden Priesters und Gottesherolds zuwiesen.[3])

Selbst in jener Epoche, da zur Durchdringung des gesammten jüdischen Lebens mit der mosaischen Religion das Streben der Lehrer mehr auf die gesetzliche Ausgestaltung des Religiösen gerichtet war, hat der innerhalb des Judenthums nimmer rastende Trieb sittlicher Fortbildung jene Kleinodiensammlung ethischer Lehrsätze geschaffen, die eine würdige Fortsetzung der altisraelitischen Spruchweisheit in den „Sprüchen" Salomonis und Josua ben Strachs bildet. Wir meinen die „Sprüche der Väter", worin alle Sittlichkeitslehren vom allgemeinsten Standpunkte der Humanität vorgetragen werden, indem die Weisen hier nicht von Israeliten, sondern fast durchweg von den „Geschöpfen" Gottes mit dem bezeichnenden Ausdruck בריות reden.[4])

Daß aber diese allgemein humane Tendenz mit vollem Bewußtsein geltend gemacht und von den maßgebendsten Lehrern als der Kern der mosaischen Lehre angesehen wurde, geht erstlich aus jener talmudischen Erzählung[5]) hervor, wonach Hillel einem Heiden, der in der denkbar kürzesten Frist die Lehre des Judenthums kennen lernen wollte, die Antwort gab:

„Was dir verhaßt ist, thue deinem Nächsten nicht! Das ist die ganze Lehre, alles andere ist Erklärung. Nun gehe hin und lerne!"

Sodann aus der Diskussion, die zwischen den Mischnahlehrern Akiba und Ben-Azai stattgefunden,[6]) wobei der eine das Bibelwort:

„Und du sollst lieben deinen Nächsten wie dich selbst"

als das Fundament der Lehre bezeichnete, während der andere in dem Verse der Schrift:

„Dies ist das Buch der Entwickelung des Menschen am Tage, da Gott schuf den Menschen — im Ebenbilde Gottes schuf er ihn."

eine noch bedeutsamere Offenbarung auf dem Gebiete des Sittlichen erblickte, weil in dem Satze „im Ebenbilde Gottes schuf er ihn" noch unzweideutiger als in dem Gebote „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst" die universalistische Richtung des mosaischen Sittengesetzes zum Ausdruck gekommen sei.

In der nun folgenden, fast anderthalb Jahrtausende umspannenden Epoche, wo das Judenthum in allen Ländern den schwersten Daseinskampf durchzuringen hatte, einen Kampf, dessen volle Bitterniß hier vorzuführen uns widerstrebt, wäre ein Zurücksinken von der hohen Stufe der Humanität selbst innerhalb einer so tief sittlichen Bekennerschaft, wie der jüdischen, psychologisch

[3]) Von den zahllosen Belegstellen aus der prophetischen Literatur sei hier allein auf Jesaias 42, 1—4; 45, 22—23 verwiesen.

[4]) Vergl. Sprüche der Väter 1, 12. 15. 2, 13. 3, 13. 4, 3. 8. 12. 6, 6.

[5]) Vergl. Babl. Sabbath 31a.

[6]) Vergl. Siphra zu Lev. 19, 18.

wohl zu erklären gewesen. Trotzdem hat das Judenthum selbst in dieser finstern Epoche herrliche Blüthen echter Menschenliebe gezeitigt, und unsere ethische Literatur hat durch sie eine Bereicherung erfahren, auf die wir mit Genugthuung zurückblicken dürfen. Aus jener stattlichen Reihe ethischer Sentenzen aus dem Mittelalter, die Zunz in seinem Werke „Zur Geschichte und Literatur" (S. 130 ff.) zusammengestellt hat, sei hier Folgendes entnommen:

Aus dem Buche der Frommen, gegründet von R. Jehuda ben Samuel aus Regensburg (ibid. S. 136):

„. . . In dem Verkehr mit Nichtjuden befleißige dich derselben Redlichkeit als mit Juden; mache den Nichtjuden auf seinen Irrthum aufmerksam, und besser du lebst von Almosen, als daß du zur Schmach des Judenthums und des jüdischen Namens mit fremdem Gelde davonläufst. Holt der Nichtjude sich bei dir Rath, so sage ihm, wer an dem Orte, wohin er sich begiebt, redlich, und wer ein Betrüger ist. Siehst du einen fremden Glaubensgenossen eine Sünde begehen, so hintertreibe sie, wenn du die Macht dazu hast, und sei der Prophet Jona hierin dein Vorbild. . . . . Uebrigens sind an den meisten Orten die Juden den Christen in ihren Sitten ähnlich."

Es mag hier ferner auf die Antwort hingewiesen worden, welche das von Napoleon I. im Jahre 1806 einberufene Synhedrium französischer Rabbiner und Notablen auf die 4. und 5. jener 12 Fragen ertheilte, welche demselben vorgelegt wurden.

Die 4. und 5. Frage lauteten: „Werden die Franzosen von Juden als Fremde oder Brüder behandelt? wie haben sich die Juden religionsgesetzlich gegen Franzosen zu verhalten?" Hierauf antwortete das Synhedrium: die Juden sehen die Franzosen völlig als ihre Brüder an. Schon Moses habe Wohlwollen gegen Fremde zum Gesetze gemacht, um wie vielmehr müssen die Juden diejenigen als Brüder betrachten, mit denen sie in Einem Lande leben, einerlei Gesetz und einerlei Erziehung haben, ja durch deren Menschlichkeit sie nun des besten bürgerlichen Zustandes sich erfreuen. Das Verhalten der Juden gegen Nichtjuden ist darum völlig gleich dem gegen Juden; nur die Gottesverehrung ist verschieden.

Und als endlich beim Anbruch der neuesten Zeit, da der Gedanke der Gleichheit Aller vor dem Gesetze sich in den Kulturländern allmählig durchzuringen begann, die Juden auch ihrerseits in jahrelangen mannhaften Kämpfen ihre Menschen- und Bürgerrechte von dem Staate forderten, da thaten sie es erstlich in dem Bewußtsein, daß die Befolgung des Staatsgesetzes ihnen ein religiöses Gebot[7]) sei, sodann aber auch in dem Vollgefühle dessen, daß sie durch ihre Religion von Hause aus zur Erfüllung aller Pflichten und demgemäß auch zur Beanspruchung aller Rechte berufen seien, die nur irgend aus dem sittlichen Bewußtsein einer erleuchteten Gesellschaft sich ergeben.

---

[7]) Vergl. Babl, Baba batra 55a; Berachoth 58a.

Aus den bisherigen Ausführungen ging hervor, daß das Judenthum auf allen Stufen seiner Entwickelung seinen Bekennern das Gebot an's Herz legte, auch in dem Nichtjuden den Menschenbruder zu lieben. Allein es gebot auch Achtung vor jedem religiösen Bekenntniß, welches die in ihm Geborenen zu sittlichem Wandel anleitet.

Diese Wahrnehmung tritt uns schon in der biblischen Zeit entgegen.

So sehr auch die Propheten in Kraft ihrer göttlichen Sendung berufen waren, alle entsittlichende Abgötterei zu bekämpfen, so haben sie doch selbst in dem Heiden den in jedem Menschen sich offenbarenden Zug zum Göttlichen freimüthig anerkannt.

Ein unwiderlegliches Zeugniß solcher Anerkennung des Frömmigkeits-Keimes im Heidenthum ist der Ausspruch des Propheten Maleachi 1, 11: „Denn vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Untergange ist groß mein Name unter den Heiden, und an jeglichem Orte wird geräuchert und dargebracht meinem Namen." Auch Raschi bemerkt zu dieser Stelle: „Unsere Lehrer sagen, groß ist mein Name unter den Heiden, dieweil sie ihn nennen Gott der Götter. Selbst wer den Götzen dient, weiß es, daß es einen Gott über alle Götter giebt, so daß aller Orten seinem Namen die Spenden gelten."

In der Achtung vor fremden Heiligthümern gehen Philo[8]) und Josephus[9]) soweit, daß sie das biblische Gebot, Exod. 22, 27: „Du sollst Gott nicht fluchen!" nach dem Vorgange der Septuaginta auf die Heiligthümer der Heiden ausdehnen und darum achtungsvolle Schonung derselben empfehlen.

Für die Epoche der Mischna-Lehre aber genügt es, auf jenen oben angezogenen und mit Recht so viel berufenen und autoritativ gewordenen Satz R. Josuas[10]) hinzuweisen, der also lautet: „Auch unter den Völkern giebt es Fromme, welche Antheil haben an der ewigen Seligkeit;" wozu die Erklärung der Alten[11]) daß der Vers (Ps. 132, 9): „Deine Priester kleiden sich in Heil," auch auf die Frommen der Völker, die auf Erden ein priesterliches Leben führen, zu beziehen sei, das Korrelat bildet.

Den Religionen aber, die aus seinem Schoße hervorgegangen sind, Christenthum wie Islam, brachte das Judenthum im Mittelalter wie in der neueren Zeit durch den Mund seiner berufenen Vertreter die geziemende Würdigung entgegen.

Von diesen seien hier nur die bedeutendsten namhaft gemacht: R. Juda Hallevi (1130) sagt:[12]) „Diese Völker (christliche und moslimische) bilden die Vorbereitung und die Einleitung zu dem erhofften Reiche des Messias."

R. Moses b. Maimon (1135—1204) sagt:[13]) „Alle diese Erfolge des

---

[8]) Vita Mosis; 3, 684.

[9]) Jos. Ant. IV. 8, 10: *Βλασφημείτω δὲ μηδεὶς θεοὺς, οὓς πόλεις ἄλλαι νομίζουσι. Μὴ συλᾶν ἱερὰ ξενικά, μηδ' ἂν ἐπωνομασμένον ᾖ τινι θεῷ κειμήλιον λαμβάνειν.*

[10]) Tosephta Sanhedrin XIII.

[11]) Jalkut Jesaias 429.

[12]) Kusari 4, 23.

[13]) Mischne-Thora, Melachim 11, Amsterdamer Ausgabe.

Christenthums, wie des ihm folgenden Islams, ebnen die Bahn dem Reiche des Messias und bereiten vor die wahre Gotteserkenntniß unter den Menschen."

R. Menachem Meiri (1300) sagt:[14] „Jeder Angehörige einer Nation, die einen sittlich-religiösen Lebenswandel führt und die Gottheit auf irgend eine Weise verehrt, obgleich ihr Glaube von dem unsrigen verschieden ist, soll in jedem Betrachte wie ein Israelit behandelt werden."

R. Joseph Jaabez (ca. 1500), ein exilirter Spanier, der in Mantua lebte, sagt:[15] „Die civilisirten Völker glauben an die Erschaffung der Welt, an die Offenbarung und Vergeltung: Gelobt sei darum der Gott Israels, daß er nach der Zerstörung des zweiten Tempels eine der unsrigen verwandte Religion erstehen ließ; denn wer weiß, ob wir nicht inmitten von Heiden wankend geworden wären in unserem Glauben!"[16]

R. Mose Ribkes (1664), durch die Verfolgung des Chmielnicki aus Polen vertrieben, sagt:[17] „Diese Völker (christliche), unter deren Schutz wir Israeliten leben, glauben an die Schöpfung der Welt, an den Auszug aus Aegypten und viele Grundwahrheiten unserer Religion, und ihre gottesdienstliche Verehrung gilt dem Schöpfer des Himmels und der Erde. Drum sind wir verpflichtet, für ihr Wohl zu beten, wie das von dem Verfasser des „Maassé-Adonaj" (Elieser Aschkenasi gest. 1586) des Weiteren ausgeführt wurde.[18]

R. Jakob Emden (1696—1776) sagt[19]: „Heil ihnen (den Christen) und Heil uns, wenn sie uns gegenüber beobachtet hätten das Gebot, das ihnen in ihrem Evangelium aufgetragen wird. Dann wären sie großen Lobes würdig gewesen, und uns wäre es in der Diaspora wohl ergangen; dann wären sicherlich nicht die Tausende und Myriaden unserer Märtyrer hingemordet worden, und die Volksmassen hätten uns nicht mit ihrem Haß verfolgt."

Es sei hier noch auf die große Reihe Aeußerungen der hervorragendsten Autoritäten verwiesen, welche Zunz in dem schon genannten Werke S. 377 zusammen gestellt hat, und worin Stimmen verzeichnet sind von Hillel und Philo angefangen bis herab auf Aaron Chorin (1844), welche den Frommen aller Völker und Bekenntnisse die ewige Seligkeit zusprechen. Zunz knüpft hieran die Bemerkung (S. 385): „So verkündet während eines Zeitraumes von 1800 Jahren unter einigen siebzig Stimmen die überwiegende Hälfte, aus den vollgültigsten Autoritäten bestehend, die Anerkennung einer göttlichen Liebe

---

[14]) Schitta Mekub. Baba Kama 113, 1: הא כל שהוא בעממין הנדורים בדרכי הדתות ועובדי האלהות על איזה צד אע"פ שאמונתם רחוקה מאמונתנו הרי הן כישראל גמור לכל דבר.

[15]) Maamur haachduth 3.

[16]) Dieselbe Ansicht äußert auch Isaak Arama in seinem Akedath Jizchak. Pforte 88 g. E.

[17]) Beer hagola zu Choschen-hammischpat 425, 5.

[18]) Ebenso äußern sich R. Ezechiel Landau, Oberrabbiner zu Prag, und alle Mitglieder des Rabbinats-Kollegiums daselbst in einer 1767 in Prag gedruckten „Protestation"; sowie R. Eleasar Fleckles in Prag in seinem 1785 in Prag erschienen „Olath-Chodesch", wieder abgedruckt in „Gutmeinung ꝛc." von Carl Fischer, Wien 1883, S. 46 ff.

[19]) Ressen Mathéh 15b.

und Gerechtigkeit für alle Menschen, und wir vernehmen diese Botschaft überall, wo man nur die Juden zu Athem zu kommen zu lassen beginnt . . . .

So lassen sich denn bis auf die neueste Zeit herab Stimmen vernehmen, welche für den vorurtheilsfreien Geist des Judenthums in Hinsicht auf fremden Glauben und Kultus Zeugniß ablegen.

Mit gerechter Genugthuung darf uns demnach die Wahrnehmung erfüllen, wie der edle, von wahrer Menschenliebe erfüllte Geist des Judenthums trotz der Ungunst der Zeiten, die seine innere Entwickelung zurückdrängte und seine äußere Verbreitung Schritt vor Schritt hemmte, sich selbst in den finstersten Epochen zu lichter Höhe emporrang und immer von neuem sich Gehör zu verschaffen suchte.

Wenn dem gegenüber die weit gedehnte, mehr als zwei Jahrtausende umspannende nachbiblische Literatur des Judenthums auch Aussprüche enthält, welche nicht auf der bezeichneten Höhe der Nächstenliebe stehen, so sind sie zunächst aus der Zeit ihres Entstehens zu begreifen und zu rechtfertigen.

Welcher Billigdenkende darf denn erwarten, daß der wie ein Wurm Getretene seinen Peiniger segnen solle? Und dennoch sind Aussprüche der Lieblosigkeit blos vereinzelt geblieben! So wenig aber ein Urtheilsfähiger einzelne Verirrungen im sittlichen Leben der Völker als einen Maaßstab für die Beurtheilung ihrer Sittenlehre betrachten wird, ebenso wenig dürfen gerecht und edel denkende Menschen das Judenthum in seiner Gesammtheit verantwortlich machen für vereinzelte lieblose Aussprüche aus längst vergangenen Zeiten, welche ja nur als der Aufschrei eines schwer Gepeinigten und nur all zu oft in seinen heiligsten Empfindungen Verletzten zu betrachten sind.

Diese vereinzelten Aussprüche haben niemals auf die Sittlichkeit der Gesammtheit bestimmend eingewirkt, haben niemals einen allgemein verpflichtenden Charakter beanspruchen können, weil sie, mit dem ewigen Geiste des Judenthums im Widerspruche stehend, mit der Zeit, die sie hervorgebracht, auch vergehen mußten.

Den überzeugendsten Beweis für die Wahrheit unsrer Aufstellungen bietet das Leben der Israeliten in ihrer Gesammtheit. Der Geist reiner Menschenliebe wird auf den Kanzeln unserer Gotteshäuser gepredigt, er wird den Kindern in den Schulen gelehrt, er wird im häuslichen und öffentlichen Leben bethätigt, er kommt in allen Erzeugnissen unsrer Religionswissenschaft zum klarsten Ausdruck.

Für jeden vorurtheilsfreien Beobachter, welcher der Entwickelung des Judenthums in den letzten Jahrzehnten mit verständnißvoller Würdigung gefolgt ist, muß es darum zu einer unbestreitbaren Thatsache geworden sein, daß die Juden in allen Kulturländern, besonders aber in unserem deutschen Vaterlande, den sittlichen Aufgaben in Staat und Gemeinde ihre beste Kraft weihen, und für die Lösung derselben im Vereine mit ihren Mitbürgern ihr bestes Wollen und Können einsetzen.

Anlage II.

Entwurf einer Erklärung

und

deren Begründung.

Die unterzeichnete Commission, betraut mit der Aufgabe, der allgemeinen Versammlung der Rabbiner Deutschlands Mittel zur Hebung des religiösen Sinnes und zur Förderung des Religionsunterrichtes vorzuschlagen, hat sich, eingedenk der Bestimmung, daß jeder religiöse Differenzpunkt von der Discussion ausgeschlossen bleiben soll, des Hinübergreifens auf das streitige Gebiet des cultuellen Lebens gänzlich enthalten und sich bei ihren Vorschlägen einzig und allein auf das Gebiet des öffentlichen Gemeindelebens beschränken zu sollen geglaubt.

Von diesem Gesichtspunkte aus mögen die folgenden Erklärungen, Anträge und Motivirungen zu Punkt II. der Tagesordnung von den Herren Collegen geprüft werden.

In Erwägung: Daß das Sinken des religiösen Lebens, die Verminderung der Anhänglichkeit an die Religion, das Schwinden der ehemals so allgemeinen Opferfreudigkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber Anfeindungen und Beschränkungen von außen zum großen Theile auf die mangelnde und sich immer mehr verringernde Kenntniß des Judenthums, seiner Geschichte, seiner Lehren, Aufgaben und Ziele zurückzuführen ist;

In Erwägung: Daß ein großer Theil der jüdischen Jugend des Religionsunterrichtes gänzlich entbehrt, ein anderer Theil ihn nur in höchst mangelhafter, den geistigen Lehrgehalt des Judenthums kaum berührender Weise erhält;

In Erwägung: Daß ein weiteres Umsichgreifen dieser Unkenntniß in Bezug auf die Grundlehren der Religion sich für das ganze religiöse Leben und für die Zukunft des Judenthums verhängnißvoll erweisen muß, Abhilfe daher dringend noth thut;

In Erwägung: Daß die Rabbiner als die eigentlichen Lehrer der Religion in der Pflege und Verbreitung religiöser Erkenntniß ihre erste und heiligste Berufsaufgabe zu erblicken und ungeachtet der sich darbietenden Schwierigkeiten auf Mittel zur Beseitigung der unverkennbaren Uebelstände ernstlich Bedacht zu nehmen haben;

In Erwägung endlich; Daß in vielen Theilen Deutschlands, namentlich in den alten preußischen Provinzen, die Rabbiner jedes gesetzlich gesicherten Einflusses auf die Schule wie auf das religiöse Leben in der Gemeinde entbehren, vielmehr der Natur ihrer Stellung nach in ihrer amtlichen Wirksamkeit von der freiwilligen Zustimmung der Gemeinde und ihrer Vertretungen abhängig sind:

erklärt die Versammlung der deutschen Rabbiner:

I. Sie erachtet als dringendste Forderung der Gegenwart und als heiligste Aufgabe jedes Rabbiners:

A. **Pflege des Religionsunterrichtes und Hebung des jüdischen Schulwesens:**

a) durch persönliche Schulleitung und persönlichen Unterricht seitens des Rabbiners;

b) durch Fürsorge für regelmäßigen und allgemeinen Schulbesuch der Gesammtjugend;

c) durch Fürsorge für Gemeinden, die eines Rabbiners entbehren (Zeitweilige Schulinspektionen, Kanzelvorträge, Lehrerkonferenzen 2c.);

d) durch Fürsorge für Gemeinden, die einer Schule und eines geeigneten Lehrers entbehren (Subventionen, Wanderlehrer);

e) durch Fernhaltung ungeeigneter Elemente von dem Religionslehrerstande;

f) durch Fürsorge für Heranbildung geeigneter Lehrer, und zwar:

1. durch Subventionen an unbemittelte Lehramtskandidaten,
2. durch Neugründung von Lehrerbildungsanstalten,
3. durch Fürsorge für altersschwache, durch Krankheit dienstunfähig gewordene Lehrer und die hinterbliebenen Lehrerfamilien;

g) durch Schaffung eines geeigneten Lehrbuches für den geschichtlichen Religionsunterricht zum Gebrauche für die Lehrer;

h) durch Entwerfung eines Lehrplanes für den Religionsunterricht an Gymnasien und Realschulen.

B. **Fruchtbarmachung des Religionsunterrichtes und religiöse Erbauung der Jugend:**

a) durch Theilnahme der Schüler an den öffentlichen Sabbath- und Festtags-Gottesdiensten und durch Veranstaltung besonderer Jugendgottesdienste;

b) durch Schaffung einer den religiösen Sinn stärkenden und das religiöse Wissen vermehrenden Lectüre für die Schuljugend (Jugendschriften, Schülerbibliotheken);

c) durch Religionsfortbildungsschulen für die reifere, der Schule entwachsene Jugend.

C. **Veranstaltungen zur Belehrung der Erwachsenen:**

a) durch Bezugnahme auf hervorragende Personen und bedeutsame Ereignisse aus der jüdischen Geschichte in den gottesdienstlichen Vorträgen;

b) durch Vorträge außerhalb des Gotteshauses über das Judenthum und seine Geschichte, nicht nur in der eigenen Gemeinde, sondern auch in den Nachbargegemeinden (Wandervorträge);

c) durch Herausgabe geeigneter unterhaltender und zugleich belehrender Schriften (Literaturverein).

II. Sie erachtet es als dringliche Forderung und als heilige Aufgabe der Gemeinden und ihrer Vertretungen:

a) ihre Rabbiner in den vorstehend näher bezeichneten Bestrebungen zu unterstützen,

b) an dem Aufbau wahrhaft jüdischen Gemeindelebens durch Förderung und Pflege des religiösen Sinnes und Lebens in Haus und Familie selbstthätig zu arbeiten.

Ausführung und Begründung.

I.

A.

a) Der Rabbiner darf sich mit dem Confirmandenunterrichte nicht begnügen, sondern muß auch auf die religiöse Ausbildung der jüngeren Schüler und Schülerinnen, von ihrem Eintritte in die Religionsschule an, Einfluß ausüben, sonst fehlt die innere Grundlage, auf welcher er weiter bauen kann. Der Rabbiner ist der eigentliche Fachmann für den Religionsunterricht, dessen Leitung in den öffentlichen Schulanstalten ihm zu übertragen ist; von seinem Eifer, von seiner Hingebung und Berufstreue, in welchen Tugenden er den anderen Lehrern voranleuchtet, ist eine segensreiche Einwirkung auf Eltern und Schüler zu erhoffen.

Aus diesem Grunde steht aber auch die Ausschließung des Rabbiners von jedem Einflusse auf die Religionsschule der Gemeinde, wie sie zur Zeit noch in einigen Großgemeinden vorkommt, im Widerspruche mit der eigentlichen Aufgabe des Rabbiners, wie mit den religiösen Interessen der Gemeinde selbst, und ist eine Beseitigung dieses Mißverhältnisses wenigstens soweit anzustreben, daß dem Rabbiner das Recht und die Pflicht der Ueberwachung

des Religionsunterrichtes in allen öffentlichen Schulanstalten seines Bezirkes allerorten übertragen werde.

b) Es ist Pflicht des Rabbiners, durch persönliche Einwirkung die Eltern zu bestimmen, daß sie ihre Kinder rechtzeitig dem Religionsunterrichte zuführen, für den regelmäßigen Schulbesuch derselben Sorge tragen und sie nicht zu früh der Schule entziehen.

Die Calamitäten, die fast überall der jüdischen Religionsschule aus dem Umstande erwachsen, daß viele Kinder erst im Alter von zehn Jahren und darüber zum Religionsunterrichte angemeldet werden, sind allbekannt, und ist in den Schulberichten schon oft, aber leider vergeblich hierüber Klage geführt worden. Abgesehen von der Schwierigkeit, größere und in den übrigen Unterrichtsgegenständen bereits vorgeschrittene Schüler mit kleineren 6 bis 7jährigen Kindern gemeinschaftlich in den Anfangsgründen der Religion zu unterrichten, geht in Folge dieser Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit eine kostbare Zeit von mehreren Jahren für den Religionsunterricht verloren, und läßt sich das Versäumte schon deshalb nicht nachholen, weil die größeren Schüler in der Regel durch die höheren Anforderungen in den Gymnasien und Töchterschulen so sehr in Anspruch genommen sind, daß sie dem Religionsunterrichte nur wenige Stunden in der Woche widmen können.

Die Eltern durch behördlichen Zwang zur Erfüllung der vom Gesetze ihnen vorgeschriebenen Pflichten in Bezug auf die religiöse Unterweisung ihrer Kinder anzuhalten, hat sein Mißliches und dürfte für die Rabbiner kleinerer Gemeinden überhaupt undurchführbar sein. Dagegen würde die persönliche Intervention des Rabbiners bei den Schuldirektoren in vielen Fällen wenigstens den Erfolg haben, daß dieselben von den jüdischen Schülern am Ende jedes Semesters den Nachweis über empfangenen Religionsunterricht verlangen, und auch damit wäre schon viel gewonnen.

c und d) Der Rabbiner muß über seinen eigentlichen Sprengel hinaus seine desfallsige Fürsorge auch den kleineren, eines Rabbiners oder gar eines ordentlichen Lehrers entbehrenden Gemeinden seiner Nachbarschaft zuwenden. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, daß die Rabbiner einer Provinz, so lange diese einer derartigen Organisation (eines Provinzialverbandes) entbehrt, sich vereinigen und in gemeinschaftlicher Arbeitstheilung sich den betreffenden Gemeinden in Bezug auf die Einrichtung einer ordentlichen Schule, Ueberwachung der Lehrer und zeitweilige Revision zur Verfügung stellen. Innerhalb eines solchen Bezirkes sind von Zeit zu Zeit Lehrerkonferenzen zu veranstalten, in welchen von competenter, fachmännischer Seite, auch aus der Mitte der Lehrer selbst, ihnen Gelegenheit geboten wird, über die Angelegenheiten ihres Amtes sich zu unterrichten und weiter zu bilden, und durch welche sie erneute Anregung zur Hingebung an ihren Beruf gewinnen.

e) Angesichts der traurigen Thatsache, daß viele Gemeinden, namentlich im Osten Deutschlands — die Provinz Posen ausgenommen — keinen geeigneten, seminaristisch gebildeten Lehrer haben, der Unterricht daher in den Händen eines sogenannten, oftmals völlig ungebildeten Cultusbeamten liegt — bekanntlich ein Krebsschaden unseres ganzen Religionsschulwesens, der

vielen Eltern zum Vorwande dient, ihre Kinder der Religionsschule fern zu halten — haben die Rabbiner ihren ganzen Einfluß aufzuwenden, daß Gemeinden, deren Mittel es gestatten, einen wirklichen Lehrer anstellen, und daß unbemittelte Gemeinden von Privatpersonen, größeren Gemeinden und namentlich vom deutsch-israel. Gemeindebunde Subventionen erhalten, damit sie, wenn auch im Verein mit mehreren anderen kleinen Gemeinden, sich eine geeignete Lehrkraft (Wanderlehrer) verschaffen.

Es muß dahin gestrebt werden, daß vor der Anstellung oder vor dem Amtsantritte eines Lehrers dem Rabbiner der Hauptgemeinde eine Einsichtnahme in die Befähigungs- und Verwendungszeugnisse der Beamten verstattet und sein Gutachten über die Qualification desselben eingeholt wird.

f) Zur Erreichung des unter e) angegebenen Zieles muß auf die Beseitigung des Lehrermangels ernstlich hingearbeitet werden; durch Beschaffung von Stipendien sind Lehramtskandidaten zu unterstützen, die Gründung von jüdischen Lehrerseminaren, deren der ganze Osten Deutschlands entbehrt — da es östlich von Berlin keine einzige derartige Lehranstalt giebt — darf nicht länger verzögert werden. Die Rabbiner müssen auch hierzu die Anregung geben, die Gemeinden hierfür erwärmen und Stiftungen und Vereine zu diesem Zwecke ins Leben rufen.

Der Pensionirung der durch Krankheit und Alter dienstunfähig gewordenen Lehrer, der Unterstützung der hinterbliebenen Lehrerfamilien sollen die Rabbiner ihre Fürsorge und fördernde Theilnahme unausgesetzt zuwenden, denn so lange die Zukunft der Lehrer nicht einigermaßen gesichert ist, kann die Berufsfreudigkeit bei ihnen nicht einkehren, und werden begabte Jünglinge sich nur in geringer Anzahl dem Lehrerstande widmen.

g) Ein geeignetes Lehrbuch für den geschichtlichen Religionsunterricht zum Gebrauche für Lehrer ist ein unabweisliches Bedürfniß geworden, da der größere Theil der Lehrer mit der jüdischen Literatur zu wenig vertraut ist, und der reiche ethische Inhalt des Judenthums daher beim Unterricht nicht die nöthige Berücksichtigung findet. Der geschichtliche Unterricht darf sich nicht auf die trockene Erzählung der Ereignisse beschränken, sondern soll anregend und fesselnd, bildend und versittlichend für die Jugend sein; und nach dieser Richtung könnte ein gutes Hilfsbuch für die Lehrer sehr vortheilhaft wirken.

h) Während für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen in jüngster Zeit von Fachmännern Normalpläne entworfen sind, entbehren wir für den Unterricht an höheren Lehranstalten jeglicher Vereinbarung über die Grundzüge, die hierbei leitend sein sollen, und ist jeder Religionslehrer auf sich selbst angewiesen. Eine Verständigung über ein einheitliches Verfahren wäre im Interesse einer gleichmäßigen religiösen Ausbildung von großem Werthe.

B.

a) Bei der immer seltener werdenden häuslichen Unterstützung in dem Werke der religiösen Belehrung und Erziehung kann die Schule weniger als je der durch den Gottesdienst gebotenen anregenden Eindrücke auf das Gemüth der Kinder entrathen. Es ist deshalb dahin zu wirken:

1. daß die Jugend an schulfreien Sabbathen den öffentlichen Gottesdienst regelmäßig besuche;
2. daß an Festtagen innerhalb der Schulzeit von der gesetzlichen Dispensation Gebrauch gemacht werde, und empfiehlt es sich Formulare von Gesuchen, welche die auf Schultage fallenden Feste enthalten, am Beginne des Schuljahres den Eltern einzuhändigen. Viele Eltern nehmen bekanntlich Anstand, sich im Laufe eines Semesters mehrmals mit einem Dispensationsgesuche an die Schulleitung zu wenden und entziehen in Folge dessen selbst am Festtage ihre Kinder dem Gottesdienste, was sicherlich nicht gebilligt werden kann.*)
3. Wo es erreichbar ist — und an kleineren Orten dürfte diese Möglichkeit vorhanden sein — soll der Rabbiner durch persönliche Rücksprache mit den Leitern der Schulen eine solche Einrichtung des Lectionsplanes anstreben, die es den jüdischen Schülern gestattet, dem Sabbathmorgengottesdienste ganz oder theilweise — wenigstens eine Stunde — beizuwohnen.
4. Wo sich dies nicht durchführen läßt, sind, namentlich in den größeren Städten, die eine beträchtliche Anzahl jüdischer Schüler haben, Jugendgottesdienste einzurichten, die durch religiöse Vorträge erbaulich und belehrend zu gestalten sind, und an denen auch Erwachsene (Lehrlinge, 2c.), die am Besuche des Hauptgottesdienstes verhindert sind, theilnehmen können.

   Die geeignetste Zeit hierfür dürften die Sabbathnachmittage sein; doch richtet sich dies, ebenso wie die Zahl der im Laufe des Schuljahres zu veranstaltenden Jugendgottesdienste nach localen Verhältnissen. Nur ist im Allgemeinen daran fest zu halten, daß allmonatlich im Winter mindestens einmal, im Sommer zweimal ein solcher Gottesdienst stattfinde.

---

*) Es sei bei dieser Gelegenheit auch der Erwägung anheim gegeben, ob es sich nicht empfehle, eine Petition an die Reichsregierung zu richten, daß jüdischen Zeugen, Sachverständigen und Geschworenen auf ihr Ansuchen an den hohen Festtagen Dispensation von der Pflicht bei Gericht zu erscheinen ertheilt werde. Es ist bekanntlich vorgekommen, daß derartige Gesuche von den Gerichten abschläglich beschieden und jüdische Zeugen gezwungen worden sind, am Versöhnungstage der Gerichtsverhandlung anzuwohnen. Da die Gerichtsordnung eine Dispensationsbestimmung aus religiösen Gründen nicht kennt, so wäre es wohl Sache der Rabbinerversammlung, sich dieserhalb mit der Regierung in Verbindung zu setzen.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Wenn in einigen Gemeinden sich ein derartiger Versuch nicht bewährt hat und aus Mangel an Theilnahme aufgegeben werden mußte, so darf dies uns nicht veranlassen, auf ein so wirksames Mittel zur Hebung des religiösen Sinnes zu verzichten. Es kommt hierbei eben vorzugsweise darauf an, einen geeigneten Zeitpunkt auszuwählen und die Eltern hierfür zu interessiren. Aber wenn auch nur ein kleiner Theil der Schuljugend von der Gelegenheit, sich religiös zu belehren und zu erbauen, Gebrauch macht, so soll der Rabbiner auch um dieses kleinen Bruchtheiles willen eine so segensreiche Einrichtung nicht fallen lassen. In mehreren großen Gemeinden (Wien, Prag, Pest) haben sich übrigens die Jugendgottesdienste sehr bewährt und finden zahlreichen Zuspruch.

b) Durch die seitens der Religionsschule zu veranstaltende Auswahl geeigneter Jugendschriften und Anlegung einer Schülerbibliothek wird den Kindern nicht nur der geistige Gehalt des Judenthums in einem ihrem Lebensalter und ihrer Fassungskraft entsprechenden Gewande dargereicht und die Aufgabe des Religionsunterrichtes gefördert, sondern es wird auch die Lektüre solcher Schriften eingeschränkt, die, wie dies bei den meisten von nichtjüdischen Autoren verfaßten Jugendschriften der Fall ist, einen ausgeprägten Confessionalismus an sich tragen und die Gemüther der Kinder verwirren. Die Schaffung selbstständiger, jüdischer Jugendschriften ist daher dringend zu wünschen, und sollen die Rabbiner es sich angelegen sein lassen, Vereine und freigebige Privatpersonen zu bewegen, daß sie durch Aussetzung von Preisen jüdische Schriftsteller zur Abfassung derartiger Schriften ermuntern.

c) Die Nothwendigkeit und der Segen von Religionsfortbildungsschulen für die reifere Jugend bedarf für den, der die betreffenden Verhältnisse kennt, der weiß, wie groß die Zahl der Jünglinge, die in den größeren Städten, zumeist sich selbst überlassen, jeder religiösen Anregung und Belehrung entbehren, keines weiteren Nachweises.

C.

a) In Bezug auf die Geschichte des Judenthums herrscht bei dem größten Theile der Gemeindemitglieder große Unwissenheit, und als Mittel zur Beseitigung derselben dürfte die Hervorhebung lehrreicher historischer Momente, wohl auch von Zeit zu Zeit die Vorführung des Lebensbildes einer bedeutsamen geschichtlichen Persönlichkeit in dem Rahmen einer Predigt sich sehr empfehlen.

b) Aber die Predigt vermag hier nur Bruchstückartiges zu leisten, es müssen auch außerhalb des Gotteshauses regelmäßige Vorträge über jüdische Geschichte und bedeutsame, das Judenthum berührende Zeitfragen gehalten werden. Auch die kleineren Gemeinden, die ja ohnehin so überaus selten der religiösen Belehrung theilhaftig werden, sollen hierbei nicht ganz leer ausgehen, sondern von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten, von dem Rabbiner

oder einem andern hierzu befähigten Fachmanne einen Vortrag über irgend ein Thema der jüdischen Geschichte 2c. zu hören.

c) Wie spezifisch jüdische Jugendschriften für unsere Schüler unentbehrlich sind, so muß auch den Erwachsenen eine angemessene belehrende und unterhaltende Lektüre verschafft werden, die ihnen in ihren Mußestunden einen Einblick in die jüdische Welt verstattet und manche Irrthümer und Vorurtheile in ihnen bekämpft. Durch die früheren Vereine zur Förderung und Verbreitung der jüdischen Literatur ist manch treffliches Buch in die jüdischen Häuser gekommen, das den erwachsenen Söhnen und Töchtern geistige Nahrung und angenehme Zerstreuung spendete und gleichzeitig, ohne daß diese selbst es merkten, die Liebe zum Judenthume, die Anhänglichkeit an die Glaubensgenossen in ihnen stärkte. Eine Wiederbelebung dieser Institution wäre sehr wünschenswerth, und es verlohnte sich wohl, einen ernstlichen Versuch hiermit zu machen.

II.

Was oben über die Stellung und den Einfluß der Rabbiner gesagt worden ist, macht für diese den Gemeinden obliegenden Aufgaben jede Begründung entbehrlich. Ohne die Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vertretungen sind alle unsere Bemühungen vergeblich.

Der Wunsch und das Bedürfniß, nur im Verein mit den Gemeinden, und vor Allem nicht in direktem Widerspruche mit ihnen die Erreichung unseres Zieles anzustreben, hat uns auch bestimmt, von solchen Forderungen gänzlich abzusehen, deren Gewährung und Durchführung wohl zur Hebung des religiösen Sinnes und zur Förderung des Religionsunterrichts beitragen würde, die aber, wie die Erfahrung uns gelehrt hat, auf die entschiedene Opposition der Mehrzahl der Gemeinden stoßen würden. Hierher gehört besonders die Forderung, daß der jüdische Religionsunterricht an allen öffentlichen Lehranstalten obligatorisch gemacht werde. Wir verhehlen uns nicht, daß ein obligatorischer Religionsunterricht und die Erwähnung und Berücksichtigung der in diesem Lehrgegenstande von den Schülern erzielten Fortschritte in den Schulzeugnissen von segensreichem Einflusse auf das religiöse Leben der deutschen Juden sein würde, und eine diesbezügliche Petition bei den Staatsregierungen wäre keineswegs als aussichtslos zu betrachten. Aber wir würden uns hierdurch aller Wahrscheinlichkeit nach in einen schroffen Gegensatz zu den Gemeinden stellen und Gegenpetitionen und Demonstrationen ihrerseits hervorrufen, was wir aus mehrfachen Gründen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, vermeiden müssen.

Um so mehr aber dürfen wir hoffen, daß ein von der Rabbiner-Versammlung ausgehender Appell an die Gemeinden, uns in den vorstehend erwähnten und motivirten Bestrebungen wirksam zu unterstützen — ein Appell, den wir nicht beantragen, weil wir ihn als selbstverständlich voraussetzen — nicht wirkungslos verhallen wird.

Schlußantrag.

Die unterzeichnete Commiſſion unterbreitet der Rabbiner-Verſammlung vorſtehende Ausführungen mit dem ergebenen Antrage:

Dieſelbe wolle a) **unſeren Vorſchlägen ihre Zuſtimmung ertheilen;**

b) **eine Commiſſion mit der Aufgabe betrauen, auf Grund dieſer Vorſchläge und zur praktiſchen Durchführung derſelben einen vollſtändigen Organiſationsplan zu entwerfen und zu veröffentlichen.**

Druck von
J. S. Preuß, Berlin W., Kronenstraße 22.
1884.

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

320450
BM30
R3
1884a
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY